

(2) Die Gewährung dieser Kredite erfolgt durch die örtlichen Geld- und Kreditinstitute.

IV.

Ausbildungshilfe für Umsiedlerkinder

§ 9

(1) Für Umsiedlerkinder, die infolge der Umsiedlung in ihrer Schulbildung zurückgeblieben sind, hat das Ministerium für Volksbildung bei den Grundschulen besondere Klassen und Internatsschulen einzurichten, in denen diese Kinder mit Einverständnis ihrer Eltern besonders betreut werden.

(2) Bedürftige Eltern aus den Reihen der Umsiedler, deren Kinder das schulpflichtige Alter überschritten haben und die Schule zur Beendigung ihrer Grundschulbildung weiter besuchen, erhalten Erziehungsbeihilfen in Höhe von 25 DM monatlich.

§ 10

(1) Kinder von Umsiedlern sind nach Beendigung ihrer Grundschulbildung bevorzugt in Lehrstellen solcher Betriebe unterzubringen, bei denen eine Betriebsberufsschule besteht.

(2) Kinder von Umsiedlern, die in Lehrlingsheimen untergebracht sind, erhalten bei besonderer Bedürftigkeit auf Kosten der Betriebsleitung Kleidung.

§ 11

Besonderes Augenmerk ist auf die Schüler aus den Reihen der Umsiedler zu richten, die sich durch gutes Wissen auszeichnen. Ihre weitere Ausbildung in Berufsschulen und Hochschulen ist durch Stipendien zu fördern.

V.

Hilfe zum Erwerb von Gegenständen des Wohnbedarfs

§ 12

Bedürftigen Umsiedlern werden zur Einrichtung ihrer Wohnungen und Beschaffung von Möbeln und Gegenständen des Hausbedarfs zinslose Kredite bis zur Höhe von 1000 DM für jeden Haushalt gewährt. Diese Kredite sind innerhalb von drei Jahren zurückzuzahlen.

§ 13

(1) Bedürftige Umsiedler können bezugsbeschränkte Waren des Hausbedarfs über die Norm hinaus erwerben.

(2) Die Ministerien für Planung, für Handel und Versorgung und für Industrie haben innerhalb eines Monats Richtlinien über die Bereitstellung von Möbeln und Gegenständen des Hausbedarfs für bedürftige Umsiedler zu erlassen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 14

Die Ministerien für Planung und der Finanzen haben in den jährlichen Volkswirtschaftsplänen und Haushaltsplänen die erforderlichen Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes bereitzustellen.

§ 15

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Ministerium des Innern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1950

Das vorstehende vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten September neunzehnhundertundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. P i e c k**

Gesetz

über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 8. September 1950

Die werktätige Bevölkerung hat in den Jahren bis 1945 ihre Ersparnisse den deutschen Kreditinstituten anvertraut. Diese Geldeinlagen wurden aber nicht zum Aufbau der Volkswirtschaft verwendet, sondern restlos vom deutschen Monopolkapitalismus für die Finanzierung des faschistischen Raubkrieges verbraucht. Es waren aber auch erhebliche Teile der Bevölkerung bei den Banken verschuldet. Diese Kreditgewährung durch die Banken war ein Mittel über systematischen Verschuldung durch das monopolistische Finanzkapital.

Die Übererfüllung unserer Wirtschaftspläne, die Ausdehnung der Handelsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik insbesondere zu der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratien festigen die Finanzwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und ermöglichen es, einen weiteren bedeutsamen Schritt zur Beseitigung der Folgen dieser monopolistischen Finanzpolitik zu tun. Aus diesem Grunde können den alten und arbeitsunfähigen Bürgern unserer Republik vorfristig über die bestehende gesetzliche Regelung hinaus ihre umgewerteten Guthaben ausgezahlt und ihre alten Schulden gestrichen